

Begründung

2. Änderung des Bebauungsplanes „Schleifmatt“

1. Erfordernis der Planänderung

Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, die sich durch Größe und Standort von Einzelhandelsgeschäften herkömmlicher Art unterscheiden, sind geeignet, die raumordnerische und städtebauliche Struktur nachhaltig und bei falscher Standortwahl nachteilig zu beeinflussen.

Ältere Bebauungspläne, in denen nach altem Recht Einkaufszentren, großflächige (Einzel-)Handelsbetriebe oder sonstige großflächige Handelsbetriebe zulässig sind, sind sogar an die neuen Vorschriften anzupassen, sofern solche Betriebe dort landesrechtlich oder städtebaulich nicht vertretbar sind. Dies gilt insbesondere für Gewerbe- und Industriegebiete.

Darunter fällt das Gewerbegebiet „Schleifmatt“, dem die Baunutzungsverordnung 1962 (BauNVO) zugrunde liegt. Danach sind in diesem Gebiet u.a. Handelsbetriebe aller Art zulässig, wenn sie der Eigenart des Gebietes und den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen.

Um möglichen negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung durch die Ansiedlung von großflächigen (Einzel-) Handelsbetrieben im Gewerbegebiet „Schleifmatt“ entgegenzutreten zu können und zum Schutz der Versorgungsfunktion in der Innenstadt soll nach dem Willen des Gemeinderates ein Ausschluss von Einkaufszentren, großflächigen (Einzel-) Handelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schleifmatt“ in Form einer Anpassung des Bebauungsplanes an das geltende Recht (BauNVO 1990) vorgenommen werden.

2. Ziele und Zwecke der Planänderung

Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass eine Ansiedlung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schleifmatt“ gemäß vorstehenden Ausführungen ausgeschlossen ist.

3. Übereinstimmung mit den Flächennutzungsplan

Die im Flächennutzungsplan enthaltene Festsetzung des Gebietes „Schleifmatt“ als gewerbliche Baufläche wird nicht verändert.

77716 Haslach i.K., den 29. Juli 1999



Stadt Haslach i.K.

Heinz Winkler
Heinz Winkler
Bürgermeister